

Steuerrecht im Grund

In dieser Rubrik werden Sie von Steuerberater
Holger Piscator aus Dreihausen ab sofort monatlich
über aktuelle steuerliche Themen und Rechtsprechung informiert.



Steuerdschungel Photovoltaik-Anlage ?

Im Rahmen der Energiewende haben sich viele Steuerpflichtige zum Kauf einer Photovoltaikanlage entschieden. Dies war und ist in vielen Fällen eine gute Entscheidung. In den ersten Jahren konnte man durch die auf 20 Jahre festgeschriebene Einspeisevergütung eine gute Rendite erzielen. Die Einspeisevergütung wurden im Laufe der Jahre durch den Gesetzgeber zwar immer wieder gekürzt, nun kann man diesen Nachteil aber durch die sinkenden Anschaffungskosten der Anlagen und den Selbstverbrauch des Stroms ausgleichen.

Doch wie wird der Betrieb einer Photovoltaikanlage steuerlich behandelt ? Hier sollten einige steuerliche Regelungen beachtet werden, die auch durch die Rechtsprechung immer wieder konkretisiert werden. Fest steht, dass man mit einer Photovoltaikanlage Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Diese Einkünfte sind in der Regel durch eine Einnahme-Überschussrechnung zu ermitteln. Dabei sind die vom Energieversorger gezahlten Einspeisevergütungen Betriebseinnahmen. Zusätzlich muss bei Anlagen mit selbstverbrauchtem Strom ein Entnahmewert ermittelt werden, der die Betriebseinnahmen erhöht. Hierzu gibt es z.B. unterschiedliche Regelungen für Anlagen die bis zum 31.03.2012 ans Netz gegangen sind (Selbstverbrauch wird zusätzlich vergütet) und für Anlagen die nach dem 31.03.2012 ans Netz gegangen sind (Selbstverbrauch wird nicht mehr zusätzlich vergütet). Auf der Ausgabenseite sind in der Regel Abschreibungen (5% pro Jahr), Schuldzinsen (bei fremdfinanzierten Anlagen), Versicherungen und Reparaturen anzusetzen. Da hier der Phantasie keine Grenzen gesetzt sind, gibt es immer wieder neue Urteile, die mal für und mal gegen den Steuerpflichtigen getroffen werden. Mit Urteil vom 17.03.2013 (III R 27/12) hat der BFH zum Beispiel entschieden, dass der Teilabzug von privaten Gebäudekosten im Rahmen einer auf dem Hausdach installierten Photovoltaikanlage nicht möglich ist.

Klar ist auch, dass man als Photovoltaikanlagen-Betreiber zum Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes wird. Es besteht zwar meistens die Möglichkeit, sich als sog. Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreien zu lassen, dies macht jedoch in den meisten Fällen keinen Sinn, da man so auf die sonst mögliche Rückerstattung der Mehrwertsteuer aus den Anschaffungskosten der Anlage verzichten muss. Diese beträgt schon bei kleineren Anlagen selten weniger als 2.000 €. Wer auf diese Rückerstattung nicht verzichten möchte, bekommt die Einspeisevergütung vom Energieversorger zzgl. Mehrwertsteuer ausgezahlt. Diese Mehrwertsteuer ist anfangs im Rahmen von monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt abzuführen. Nach zwei Jahren wird das Finanzamt auf die monatliche Abgabe verzichten und die Umsatzsteuer nur noch mit einer Jahreserklärung einfordern. Wer eine Photovoltaikanlage mit Selbstverbrauch installieren lässt, sollte darauf achten, dass er frühzeitig Kontakt mit dem Finanzamt aufnimmt. Da eine solche Anlage umsatzsteuerlich als gemischt genutzter Gegenstand gilt, ist frühzeitig eine Entscheidung zu treffen, ob die Anlage dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden soll oder nicht. Dies kann entweder durch den Abzug der Mehrwertsteuer in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung, durch einen Brief an das Finanzamt oder spätestens durch den Abzug der Mehrwertsteuer in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung geschehen. Hierfür ist eine Frist bis zum 31.05. des Folgejahres nach Anschaffung der Anlage einzuhalten. Wer diese Frist versäumt, verliert den Anspruch auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer.

Für weitergehende Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerberater

Holger Piscator

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)

Tel.: 06424/928882

Erlingärten 7, 35085 Ebsdorfergrund

e-mail: piscator@stb-piscator.de

www.stb-piscator.de